

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 9. November 2011

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 9. November 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Ortsübliche Bekanntmachung Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege, Kom- plexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ vom 4. August 2011 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“	3 - 4
Auslegungsbekanntmachung (erneute Offenlage der 1. Änderung) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 44/03-a"Am Bahnhof" nach § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.	5
Lageplan Plangebiet	6

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse
www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Ortsübliche Bekanntmachung

Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ vom 4. August 2011 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der 19. Planänderung vom 1. April 2011 wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) im Rahmen des Planergänzungsverfahrens Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ mit Planergänzungsbeschluss vom 4. August 2011 mit konkreten Einzelmaßnahmen in der Zülowniederung zur Kompensation des naturräumlichen Eingriffs durch den Ausbau des Verkehrsflughafens ergänzt. Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Mittenwalde in der Stadt Mittenwalde, in den Gemarkungen Rangsdorf und Groß Machnow in der Gemeinde Rangsdorf sowie in den Gemarkungen Zossen, Glienicke und Dabendorf in der Stadt Zossen beansprucht.

Der Planergänzungsbeschluss ersetzt die im Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 unter Abschnitt A I 12 H 9 für die Zülowniederung festgestellten Maßnahmekomplexe durch Mustermaßnahmetypen und Mustermaßnahmeblätter, verortet sie parzellenscharf in Maßnahmeplänen des landschaftspflegerischen Begleitplans für die Zülowniederung und stellt die danach erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken in Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis fest.

Darüber hinaus ändert, ergänzt und erweitert er in diesem Zusammenhang Abschnitt A II „Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Vorbehaltsentscheidungen, Ausnahmen und Befreiungen“ des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004, nämlich:

Abschnitt A II 9 „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Optionale Maßnahmen zur Kompensation potentieller Eingriffe infolge Grundwasserabsenkungen, Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Abschluss der Maßnahmen, Unterhaltungsverpflichtung/ Dauer der Unterhaltung/ Dauerhafte Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrollen, Weitere Vermeidungsmaßnahmen/ Kompensation, Ökologische Baubegleitung, Artenschutz in der Zülowniederung während der Durchführungs- bzw. Initialphase, Fischaufstieghilfen, Maßnahmen mit flächenbezogenem Wechsel, Modifikation von Maßnahmen in Abhängigkeit der Monitoringergebnisse, Abstimmung Maßnahmentyp ökologische Grabenbewirtschaftung, Ausführungsplanung zu den Ersatzmaßnahmen BE-10.1 und BE-10.2, Waldbauliche Abstimmung, Hinweise)

Abschnitt A II 12.1 „Wasserrechtliche Entscheidungen zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 31 WHG i. V. m. § 88 BbgWG“ (Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung, die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten)

Abschnitt A II 17 Denkmalschutz (Schonung bzw. Erlaubnis zur Zerstörung oder Beseitigung von Bodendenkmälern bei Durchführung der Maßnahmen in der Zülowniederung)...

Abschnitt A II 18 Grundstücke (Verkehrssicherungspflicht, Zufahrten/ Erreichbarkeit/ Erschließung, Entschädigung für Vernässungen)

Abschnitt A II 19 „Bauphase (Grundsätze)“ (Kampfmittelbehandlung, Geodätische Festpunkte, Leitungen/Kabel, Bodenverunreinigungen)

Den Trägern des Vorhabens wurden die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen auferlegt.

In dem Planergänzungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne und Verzeichnisse liegen in der Zeit

vom **14. November 2011** bis **28. November 2011**

in Rathaus Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

während der Dienststunden

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Text des Planergänzungsbeschlusses einschließlich der Begründung kann auch im Internet unter www.mil.brandenburg.de eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Der Text des Planergänzungsbeschlusses einschließlich der Begründung kann auch im Internet unter www.mil.brandenburg.de eingesehen werden.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Auslegungsbekanntmachung
(erneute Offenlage der 1. Änderung)**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 44/03-a "Am Bahnhof" nach § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB.

Der Bebauungsplan liegt im Ortsteil Wünsdorf in einem Gebiet welches Umgrenzt wird von der Bundesstraße B96, der Berliner Allee" im Osten, der Straße "Zum Bahnhof" im Süden, der Gleisanlagen der Bahnstrecke Berlin-Jüterbog im Westen und die nördliche Begrenzung bildet ein in der Örtlichkeit bestehender kleiner Weg ohne Namen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan-Gebietes ist im Kartenauszug als umrandete Fläche dargestellt.

Die Entwürfe der Planzeichnung, und der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht wurden geändert und liegen erneut für eine verkürzte Auslegungszeit vom 17. November 2011 bis einschließlich zum 01. Dezember 2011 im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr		

aus.

Entlang der neu angelegten Straße ist es erforderlich, das östlich an die Straße angrenzende Baufeld zu verändern. Die sich daraus ergebene erforderliche Anpassung der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird innerhalb des Plangebietes im Nord-östlichen Bereich entlang der neu errichteten Kindertagesstätte allerdings als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die sonstigen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im MI 1 und im nördlichen Bereich der GE 2 und 3 werden unverändert als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Eine weitere Änderung erfolgt im westlichen Plangebiet im Bereich des alten Bahnsteiges. Dort wird zur Erhaltung der Möglichkeit, ein Industriegleis zu verlegen, das Baufeld unterbrochen.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- Gutachten zur Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen
- Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 2 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

